

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wahlheim vom 05. März 2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wahlheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2001 außer Kraft.

Wahlheim, den 7.3.07

*Dr. Heiner Bus*  
(Dr. Heiner Bus)  
Ortsbürgermeister



Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wahlheim vom 05. März 2007

### I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung von Gräbern betragen bei einer

- |  |            |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabstelle                  | 300,00 EUR |
| b) Wahlgrabstätte als Tieferlegung je Grabstelle | 300,00 EUR |
| c) Urnengrabstätte (2 Aschen)                    | 300,00 EUR |

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe a) bis c).

### II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabsherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

### III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben für:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) die Benutzung der Aussegnungshalle einsch. Reinigung   | 75,00 EUR  |
| 2) das Verlegen der Gehwegplatten in Abt. U je Grabstätte | 100,00 EUR |
| 3) die Benutzung der Kühlzelle                            | 65,00 EUR  |

### IV. Genehmigungsgebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 30,00 EUR |
| 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.                  |           |

### V. Abräumgebühren

Für das Abräumen von Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1) Abräumen eines Doppelgrabes | 220,00 € |
| 2) Abräumen eines Einzelgrabes | 140,00 € |
| 3) Abräumen eines Urnengrabes  | 140,00 € |
| 4) Abräumen von Einfassungen   | 110,00 € |